I-15 O 46/24

Landgericht Bochum

Tatbestand und Entscheidungsgründe in der Form des § 315 Abs. 2 Satz 3 ZPO

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

die Riverty Servicès GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch sowie einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Die Klägerin ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Bei der Beklagten handelt es sich um ein Inkassounternehmen.
Die Beklagte wurde von der 1N Telecom GmbH mit Inkassotätigkeiten beauftragt. Die 1N Telecom GmbH schloss im September 2023 mit den Verbrauchern [redacted] und [redacted] mittels Fernabsatzes jeweils einen Vertrag über einen entgeltpflichtigen Telefontarif. Zu einer Erbringung der Dienstleistungen seitens der 1N Telecom GmbH kam es nicht, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob der Vertrag durch die Verbraucher widerrufen oder seitens der 1N Telecom GmbH wegen unterbliebener Mitwirkung der Verbraucher bei der Anschlussfreischaltung gekündigt worden sei.

Mit den streitgegenständlichen Zahlungsaufforderungen vom 2.5.2024 forderte die Beklagte die beiden Verbraucher zur Zahlung einer Hauptforderung in Höhe von 419,88 € zzgl. Mahnkosten in Höhe von 32,40 € sowie Zinsen bis zum 18.5.2024 in Höhe von 6,15 € auf. Die Hauptforderung legte die Beklagte als „Forderung aus Dienstleistungsvertrag zur Re-Nr.:[redacted] - Dienstleistungsvertrag vom 29.09.2023“ bzw. „Forderung aus Dienstleistungsvertrag zur Re-Nr.[redacted] Dienstleistungsvertrag vom 20.09.2023“ näher dar. Wegen des weiteren Inhalts der Inkassoschreiben wird auf die Anlagen K4 (Bl. 22 ff. d.A.) sowie K5 (Bl. 27 ff. d.A.) Bezug genommen.

Als Hauptforderung machte die Beklagte dabei jeweils einen (vermeintlichen) vertraglichen Schadensersatzanspruch der 1N Telecom GmbH gegenüber den beiden Verbrauchern geltend, welcher – was zwischen den Parteien streitig ist – aus der Kündigung der jeweiligen Dienstleistungsverträge seitens der 1N Telecom GmbH mit den vorgenannten Verbrauchern resultieren sollte. Der jeweilige Betrag von 419,88 € basierte auf der Hälfte der zum Zeitpunkt der angeblich berechtigten Kündigung verbleibenden summierten Monatspauschale (12 x 34,99 € = 419,88 €).

Die Klägerin behauptet nach Maßgabe ihres schriftsätzlichen Vorbringens, auf welches wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, die Verbraucher [redacted] und [redacted] hätten ihre jeweiligen Verträge gegenüber der 1N Telecom GmbH wirksam widerrufen. Diese habe Widerrufe von Verbrauchern in diversen Fällen unbeachtet gelassen; im Rahmen des Geschäftsbetriebs bei der 1N Telecom GmbH sei Kundenpost zum Teil ungeöffnet entsorgt worden.

Die Klägerin vertritt im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits zunächst die Auffassung, die erfolgte Geltendmachung einer Forderung ohne nähere Erläuterung des Forderungsgrundes und ohne Herleitung der Berechnung der Schadenssumme in den streitgegenständlichen Zahlungsaufforderungen sei nach §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG unlauter. Die Darlegung des Forderungsgrundes habe einen Hinweis auf die Geltendmachung von Schadensersatz infolge einer Kündigung enthalten müssen.
Der insoweit modifiziert gestellte Unterlassungsantrag sei zweckmäßig, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Klägerin das Verbot u.a. darauf stützen würde, dass die

Beklagte unter Verstoß gegen § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG unter Ausblendung des einschlägigen Lebenssachverhalts den Forderungsgrund nicht nur unzureichend, sondern sogar falsch benennen würde. Eine Klageänderung ist damit nicht verbunden; der BGH habe im Urteil vom 25.06.2020, Az.: I ZR 96/19 – LTE-Geschwindigkeit, klargestellt, dass es noch nicht einmal notwendig sei, den Aspekt, auf den ein Kläger seinen Unterlassungsanspruch auch stützt, im Unterlassungsantrag selbst zum Ausdruck zu bringen.

Mit vorgerichtlichem Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 13.06.2026 (Anlage K6, Bl. 29 ff. d.A.) ließ die Klägerin die Beklagte unter Äußerung nachfolgender Rechtsansichten, welche sie im Rechtsstreit nach Maßgabe ihres schriftsätzlichen Vorbringens wiederholt und vertieft, abmahnen und forderte sie fruchtlos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf sowie zur Erstattung der Aufwendungen für die Abmahnung nach einer Pauschale in Höhe von 243,51 € brutto auf.

Es läge schon ein Verstoß gegen Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG vor. Die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter Dienstleistungen zugunsten von 1N sei als Per-Se-Verbot stets unzulässig, ohne dass es einer weiteren Spürbarkeits- oder Erheblichkeitsprüfung bedürfe. Durch die Widerrufe der Verbraucher [redacted] und [redacted] seien die jeweiligen Bestellungen als Rechtsgrund weggefallen, so dass unter Missachtung der Widerrufe die mehrere Monate später erfolgten Zahlungsaufforderungen für die Bereitstellung der jeweiligen Telefonanschlüsse nicht mehr hätten ergehen dürfen.

Mit ihrer Geschäftspraxis würde die Beklagte außerdem gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 312d, 312g Abs. 1, 355, 357 BGB verstoßen. Bei einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag stünde dem Verbraucher nach den vorgenannten Vorschriften ein Widerrufsrecht zu, welches von der Beklagten im Rahmen ihrer Zahlungsaufforderungen für die 1N Telecom GmbH hätte beachtet werden müssen. Die Beklagte habe die Forderung nicht für ihre Auftraggeberin nicht anmahnen dürfen.

Schließlich läge ein Verstoß gegen §§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1, Fall 2 Nr. 2 UWG vor. Die Behauptung, die angemahnte Forderung würde auf einem „Dienstleistungsvertrag“ beruhen, entspräche nicht der Wahrheit. Dadurch würde die Beklagte über entscheidungserhebliche Tatsachen bzw. über Verpflichtungen von Verbrauchern in die Irre führen. Auch sei dieses Vorgehen gem. § 7 Abs. 1 UWG unzulässig

Wegen der weiteren Einzelheiten der Abmahnung sowie der Herleitung der Abmahnkostenpauschale wird auf das vorgenannte Abmahnschreiben (Anlage K6, Bl. 29 ff. der d.A.) verwiesen.

Der Klägerin hat hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs ursprünglich angekündigt, beantragen zu wollen, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, zugunsten eines Dritten von Verbrauchern, die im Anschluss an einen mit dem Dritten im Fernabsatz geschlossenen Vertrag über einen entgeltpflichtigen Telefontarif innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist ihre Vertragserklärung widerrufen haben, unter

Bezugnahme auf den widerrufenen Vertrag die Bezahlung der vom Dritten erbrachten Dienstleistung unter Geltendmachung entstandener sowie Androhung zusätzlicher Kosten zu fordern,
wie jeweils geschehen gemäß Zahlungsaufforderungen nach Anlagen K 4 und K 5, Seiten 4. f.

Die Klägerin beantragt,

1) die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, zugunsten eines Dritten von Verbrauchern, die im Anschluss an einen mit dem Dritten im Fernabsatz geschlossenen Vertrag über einen entgeltpflichtigen Telefontarif innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist ihre Vertragserklärung widerrufen haben, unter Bezugnahme auf den widerrufenen Vertrag („Forderung aus Dienstleistungsvertrag zur Re-Nr.: ... - Dienstleistungsvertrag vom ... 419,88 EUR“) sowie unter Geltendmachung entstandener und unter Androhung zusätzlicher Kosten Schadenersatz infolge einer Kündigung einzufordern,
wie jeweils geschehen gemäß Zahlungsaufforderungen nach Anlagen K 4 und K 5, Seiten 4. f.;

2) der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1) genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, anzudrohen;

3) die Beklagte zu verurteilen, an sie 243,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit (23.07.2024) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass die Verbraucher [redacted] und [redacted] die mit der 1N Telecom GmbH geschlossen Verträge widerrufen hätten. In diesem Zusammenhang bestreitet sie auch das klägerische Vorbringen zur Organisation des Geschäftsbetriebs bei der 1N Telecom GmbH sowie zum Umgang und zur Nichtbeachtung von Kundenpost, insbesondere auch Widerrufsschreiben.

Die Beklagte vertritt nach Maßgabe ihrer umfassenden schriftsätzlichen Darlegungen, insbesondere aus den Schriftsätzen vom 24.9.2024, 21.12.2024, 21.1.25 und 5.5.2025, auf die jeweils wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, primär folgende Rechtsauffassungen:

Der Klageantrag zu Ziffer 1) sei nicht hinreichend bestimmt und der Klage stehe wegen des gesonderten Vorgehens der Klägerin gegen die 1 N Telecom GmbH im Rechtsstreit vor dem LG Düsseldorf, Az. 38 O 158/24 der prozessuale Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen.

Zudem würden die streitgegenständlichen Zahlungsaufforderungen der Beklagten entgegen der Auffassung der Klägerin keine geschäftliche Handlung der Beklagten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG darstellen, so dass ihre lauterkeitsrechliche Haftung ausscheide. Eine Überprüfung der Berechtigung der von der Beklagten als Inkassounternehmen für ihre Auftraggeber geltend gemachten Forderungen sei nicht leistbar und würde die Anforderungen, die an eine zugelassene Inkassotätigkeit zu stellen seien, überspannen. An Inkassounternehmen seien insoweit keine anderen – höheren – Anforderungen als an Rechtsanwälte zu stellen.

Die Beklagte ist schließlich der Ansicht, dass die Formulierung „Forderung aus Dienstleistungsvertrag zur Re-Nr. … - Dienstleistungsvertrag vom …“ den Forderungsgrund hinreichend deutlich mache. Für Verbraucher – entgegen der Auffassung der Klägerin – sei der zugrundeliegende Lebenssachverhalt ausreichend erkennbar.
Es werde verkannt, dass die Gläubigerin einen Vertragsschadenersatzanspruch gegenüber den Verbrauchern erhöbe, der - entsprechend der vertraglichen Regelungen (= Dienstleistungsvertrag) - mit Kündigung durch die 1N Telecom GmbH zur Zahlung fällig geworden sei. Es läge daher eine richtige Beschreibung des Forderungsgrundes vor, nämlich eine Forderung aus einem Dienstleistungsvertrag, die mit Kündigung entstanden und fällig geworden sei. Die Forderung würde gerade nicht aus dem Vertragsabschluss selbst resultieren, sondern sei schuldrechtlich vereinbarte Folge der Kündigungserklärung. Daher habe die Beklagte hier auch nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen der 1N Telecom GmbH und dem jeweiligen Verbraucher, sondern auf den Zeitpunkt des Entstehens des hieraus erwachsenden Anspruches (Schadenersatz nach Kündigung) eingehen müssen.

Die Klage wurde der Beklagten am 22.7.2024 zugestellt.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen der geäußerten jeweiligen Rechtsansichten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschriften sowie den weiteren Inhalt der elektronischen Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.
Die Klage ist zulässig.

1.
Die Prozessführungsbefugnis der Klägerin folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 Abs. 1 UKlaG und dem entsprechenden Listeneintrag der Klägerin.

2.
Der Klageantrag zu Ziffer I. ist hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Er ist gerade auch mit Blick auf die jeweiligen Geschehenszusätze, welche die konkreten Verletzungshandlungen und -formen widerspiegeln, so hinreichend deutlich gefasst, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) erkennbar abgegrenzt und sich die Beklagte – wie

im Übrigen auch unzweifelhaft und auf hohem Niveau geschehen – erschöpfend verteidigen kann.

Seinem Wortlaut nach greift die Klägerin die jeweilige Zahlungsaufforderung sowohl wegen des vermeintlichen vorherigen Widerrufs des im Fernabsatz geschlossenen Vertrags als auch wegen der Einforderung von Schadensersatz infolge einer Kündigung an. Wie indes dem schriftsätzlichen klägerischen Vorbringen zu entnehmen ist, das zur Auslegung seines Begehrens heranzuziehen ist (vgl. insoweit nur BGH GRUR 2014, 1211 – Runes of Magic II), beanstandet die Klägerin tatsächlich nur eine konkrete Verletzungsform unter mehreren rechtlichen Gesichtspunkten und überlässt es bei einem Erfolg der Klage dem Gericht, zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt wird (vgl. BGH GRUR 2013, 401 – Biomineralwasser).

Daraus folgt zugleich, dass eine Klageänderung i.S.d. § 263 ZPO nicht vorliegt. Eine solche liegt nämlich nur vor, wenn der Streitgegenstand wechselt, mithin der Klageantrag oder Klagegrund geändert wird. Hieran fehlt es. Der Klägerin hat seinen Unterlassungsantrag lediglich im Hinblick auf eine andere rechtliche Begründung konkretisiert (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 25.6.2020 – I ZR 96/19 – LTE-Geschwindigkeit). Die angegriffenen Zahlungsaufforderungen der Beklagten als relevanter Lebenssachverhalt sind dabei gleichgeblieben.

3.
Der Klage steht entgegen der Auffassung der Beklagten nicht der prozessuale Einwand des Rechtsmissbrauchs i.S.d. § 8c UWG entgegen. Nach § 8c Abs. 1 UWG ist die Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist. Hiervon ist im Zweifel insbesondere dann auszugehen, wenn wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 UWG). Vorliegend bestehen jedoch sachliche Gründe für eine getrennte Prozessführung gegenüber der Beklagten sowie der 1N Telecom GmbH, die den Vorwurf der Missbräuchlichkeit entfallen lassen (vgl. Ohly/Sosnitza/Ohly, 8. Aufl. 2023, UWG § 8c Rz. 23). Der Klägerin macht nämlich unterschiedliche Unterlassungsansprüche geltend. Die vorliegende Klage stützt der Klägerin maßgeblich auf einen Verstoß gegen § 13a RDG, dessen alleiniger Normadressat die Beklagte ist. Gegen die 1N Telecom GmbH geht der Klägerin dagegen maßgeblich aufgrund einer Irreführung i.S.d. § 5 UWG vor.

Damit korrespondierend hat auch das Landgericht Düsseldorf im Urteil vom 19.09.2025, Az. 38 O 158/24 im Rechtsstreit zwischen der hiesigen Klägerin und der 1N Telecom GmbH den Rechtsmissbrauchseinwand scheitern lassen (vgl. LG Düsseldorf, a. a. O. unter I. 2. der Entscheidungsgründe, Anlage K28, Bl 634 ff d.A.).

II.
Die Klage ist begründet.

1.
Der Klägerin steht der mit dem Klageantrag zu 1) – in dem Verständnis, welches ihm gemäß Ziffer I. 2. nach Auffassung der Kammer beizumessen ist – der geltend

gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG zu.

a)
Die Klägerin ist als qualifizierter Verbraucherverband im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und dem entsprechenden Listeneintrag aktivlegitimiert. Das zieht auch die Beklagte – zu Recht – nicht in Zweifel.

b)
Die von der Klägerin mit dem Klageantrag zu 1) beanstandeten Zahlungsaufforderungen vom 2.5.2024 gemäß Anlage K4 (vgl. Bl.22 ff. d.A.) und gemäß Anlage K5 (vgl. Bl. 27 ff. d.A.) der Beklagten stellen jeweils geschäftliche Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UWG dar.

Die Kammer folgt insoweit nach eigener Sachprüfung der Rechtsprechung des OLG Hamm für den hiesigen Entscheidungsfall. Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat im Beschluss vom 26.03.2026, Az. I-4 U 186/25 in einer mit der vorliegenden Sachverhaltsgestaltung vergleichbaren Konstellation unter Anwendung der aktuellen Judikatur des Bundesgerichtshofes zur unterschiedlichen Behandlung von anwaltlichen Mahnschreiben einerseits und Mahnschrieben von gewerblichen Inkassounternehmen andererseits ausgeführt:

„Die beanstandete Zahlungsaufforderung stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG dar.

Grundsätzlich stellt die Geltendmachung eines vertraglichen Zahlungsanspruchs eine geschäftliche Handlung dar, weil sie die Gegenseite im Nachgang zur Bestellung einer Ware oder Dienstleistung zu deren Bezahlung veranlassen soll (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 2 Rn. 2.96).

Soweit der BGH jüngst entschieden hat, dass im Wege des Inkasso erfolgende Zahlungsaufforderungen eines Rechtsanwalts keine geschäftliche Handlung darstellen, weil dieser sich nur auf Angaben des Mandanten beziehe und keine eigene Erklärung zum Bestand der Forderung abgebe (BGH, Urteil vom 18.06.2025 – I ZR 99/24, GRUR 2025, 1272, juris Rn. 25 ff.), ist dies – anders, als die Beklagte meint – auf Inkassounternehmen nicht übertragbar. Denn der BGH hat sich in der genannten Entscheidung vor allem darauf gestützt, dass der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege im Sinne von § 1 BRAO ist. In dieser Position müsse sich der Rechtsanwalt regelmäßig auf die ihm vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen verlassen können, weil anderenfalls das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis zerstört würde und er überdies zur Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Mandanten häufig auch gar nicht in der Lage sei (BGH, a.a.O., juris Rn. 26).

Diese Erwägungen sind auf gewerbliche Inkassounternehmen nicht übertragbar, weil diese gerade kein unabhängiges Organ der Rechtspflege sind. Demgemäß hat der BGH bereits entschieden, dass die Zahlungsaufforderung eines Inkassounternehmens eine geschäftliche Handlung darstellt (BGH, Urteil vom 20.10.2021 – I ZR 17/21, GRUR 2022, 170 – Identitätsdiebstahl II). Auch in der oben zitierten, die

Zahlungsaufforderung eines Rechtsanwalts betreffenden Entscheidung hat er sich ausdrücklich mit der Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten einerseits und Inkassounternehmen andererseits auseinandergesetzt, diese aber mit dem Argument gerechtfertigt, dass der Rechtsanwalt bei der Beitreibung einer Forderung eine von einem Inkassounternehmen abweichende Funktion erfülle (BGH, Urteil vom 18.06.2025 – I ZR 99/24, GRUR 2025, 1272, juris Rn. 32)."

c)
aa)
Die geschäftlichen Handlungen in Gestalt der beanstandeten Mahnschreiben vom 2.5.2024 gemäß Anlage K4 (vgl. Bl. 22 ff. d.A.) und gemäß Anlage K5 (vgl. Bl. 27 ff. d.A.) sind auch unzulässig, weil sie jeweils unlauter sind.

(a)
Soweit der Klägerin eine Verpflichtung der Beklagten begehrt, es zu unterlassen, zugunsten eines Dritten von Verbrauchern, die im Anschluss an einen mit dem Dritten im Fernabsatz geschlossenen Vertrag über einen entgeltpflichtigen Telefontarif innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist ihre Vertragserklärung widerrufen haben, unter Bezugnahme auf den widerrufenen Vertrag („Forderung aus Dienstleistungsvertrag zur Re-Nr.: ... - Dienstleistungsvertrag vom ... 419,88 EUR") sowie unter Geltendmachung entstandener und unter Androhung zusätzlicher Kosten Schadenersatz infolge einer Kündigung einzufordern, ergibt sich die Unlauterkeit der beanstandeten Wettbewerbshandlung aus § 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG.

§ 13a RDG dient dem Schutz des Verbrauchers (vgl. Köhler/Odörfer, in: Köhler/Feddersen, a.a.O., § 3a Rn. 1.127) und stellt deshalb – ebenso wie die inhaltlich vergleichbare Vorgängerregelung in § 11a RDG a.F. – eine Marktverhaltensregelung dar (siehe zu § 11a RDG a.F. z.B. OLG Köln, Urteil vom 05.10.2018 – 6 U 98/17, GRUR-RR 2019, 307, juris Rn. 40; OLG Brandenburg, Urteil vom 07.08.2018 – 6 U 81/16, GRUR-RR 2019, 159, juris Rn. 38).

(b)
Gegen diese Marktverhaltensregelung aus § 13 Abs. 1 Nr. 2 RDG hat die Beklagte auch verstoßen, indem sie mit ihren streitgegenständlichen Zahlungsaufforderungen gem. Anlagen K4 und K5 jeweils eine „Forderung aus Dienstleistungsvertrag zur Re-Nr.: ... – Dienstleistungsvertrag vom ... 419,88 EUR" geltend, obwohl es sich hierbei um vertragliche (pauschalisierte) Schadensersatzansprüche aus einer (vermeintlichen) Kündigung der 1N Telecom GmbH handelte. Insofern hat sie den Forderungsgrund nicht hinreichend bestimmt bezeichnet.

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG ist eine Privatperson bei der ersten Geltendmachung einer Forderung klar und verständlich in Textform über den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, zu informieren. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die von einem Inkassounternehmen mit einer Zahlungsaufforderung konfrontierte Privatperson alle Angaben erhält, die sie benötigt, um die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung zu überprüfen und sich gegebenenfalls gegen sie zur Wehr zu setzen (vgl. BT-Drs. 17/13057, S. 17 zur Vorgängerregelung des § 11a Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 RDG aF). Auch die Anforderungen an die Darlegung und

Information über den Forderungsgrund lassen sich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/13057) zur Vorgängerregelung des § 11a Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 RDG aF entnehmen. Danach müssen sämtliche dort genannten Informationen, wovon auch der Forderungsgrund für Forderungen und Nebenforderungen im Sinne des § 11a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG aF, dem heutigen § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG, umfasst ist, „in klarer und verständlicher Weise erfolgen und für die durchschnittlichen Adressaten der Zahlungsaufforderung ohne weiteres verständlich sein. Sie müssen dem Schreiben ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfe den Grund ihrer Inanspruchnahme und den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt sowie die genaue Höhe und ggf. Berechnung der gegen sie erhobenen Haupt- und Nebenforderungen entnehmen können“ (BT-Drs. 17/13057, S. 18). Der Forderungsgrund ist in erster Linie durch einen Hinweis auf den Vertragstyp (zum Beispiel „Kauf“, „Miete“, „Darlehen“, „Dienstvertrag“) oder auf die gesetzliche Anspruchsgrundlage (zum Beispiel „unerlaubte Handlung“, „ungerechtfertigte Bereicherung“) zu bezeichnen. „Darüber hinaus verlangt die Vorschrift, bei Verträgen den Vertragsgegenstand darzulegen. Dafür bedarf es summarischer, für die Privatperson aber hinreichend genauer Hinweise, um den hinter dem geltend gemachten Zahlungsanspruch stehenden Lebenssachverhalt zu identifizieren. Darüber hinaus ist das Datum des Vertragsschlusses konkret zu benennen. Bei gesetzlichen Ansprüchen bedarf es nach dem Sinn und Zweck der Regelung näherer Angaben, die Aufschluss über die Herkunft der Forderung geben. Nicht ausreichend wäre es zum Beispiel für die Bestimmung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung, lediglich die Begründung „aus Schadensersatz“ anzugeben. Stattdessen müssen nach Auffassung der Kammer konkretisierende Angaben zur Handlung, dem Handlungszeitpunkt oder dem verletzten Rechtsgut erfolgen, damit die in Anspruch genommene Person die Berechtigung der Forderung einschätzen kann. Werden neben der Hauptforderung sonstige Nebenforderungen geltend gemacht, ist auch für diese – soweit nicht für Zinsansprüche die besonderen Vorschriften gelten – der jeweilige Forderungsgrund darzulegen.“ (BT-Drs. 17/13057, S. 18). Aufgrund des bezweckten Verbraucherschutzes ist der Begriff des Forderungsgrundes weit auszulegen.

Zu einer in diesem Sinne hinreichenden Darlegung des Forderungsgrundes gehört, dass Schadensersatzansprüche als solche bezeichnet werden und der ihnen zugrundeliegende Lebenssachverhalt konkret bezeichnet werden. Insofern hätte nach Auffassung der Kammer die Beklagte jedenfalls anführen müssen, dass es sich um einen „Schadensersatzanspruch aus der Kündigung der 1N Telecom GmbH vom …“ handelte. Ebenfalls hätte sie die der Forderung zugrundeliegende Berechnung aufschlüsseln müssen (z.B.: „in Höhe der Hälfte der bis zum Vertragsende geschuldeten Vergütung“). Nicht ausreichend ist es, pauschal auf Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis unter Anführung der Rechnungsnummer sowie des Datums des Vertragsschlusses zu verweisen. Wie die Klägerin zutreffend geltend macht, suggeriert ein pauschaler Verweis nämlich, dass der primäre Erfüllungsanspruch geltend gemacht wird und gerade nicht ein vertraglicher Schadensersatzanspruch. Letzter unterscheidet sich hinsichtlich der Voraussetzungen aber maßgeblich von denjenigen des Erfüllungsanspruchs, insbesondere wenn es sich wie vorliegend um einen pauschalisierten Schadenersatzanspruch handelt (vgl. insofern nur § 309 Nr. 5 BGB). Die Erkennbarkeit der Voraussetzungen ist zentral, damit eine Privatperson die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung überprüfen und sich gegebenenfalls gegen sie zur Wehr setzen kann.

Die Überprüfung soll der Privatperson mit der Zahlungsaufforderung möglich sein. Deshalb steht es einem Verstoß auch nicht entgegen, dass ein Verbraucher mitunter die Möglichkeit hat, sich beim Inkassounternehmen hinsichtlich des Forderungsgrundes zu erkundigen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 9.3.2021 – I-20 U 50/22).

c)
Der Verstoß ist schon im Hinblick auf den Rang der verletzten Interessen und wegen der Nachahmungsgefahr geeignet, die Interessen der Marktteilnehmer spürbar zu beeinträchtigen (vgl. Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 44. Aufl. 2026, UWG § 3a Rz. 1.118). Es kommt hinzu, dass es sich bei der Beitreibung von Forderungen im Wege des Inkassos um ein massenhaftes Geschäft handelt, was eine besondere Nachahmungsgefahr begründet

d)
Anhaltspunkte, die geeignet wären, die aufgrund der begangenen Wettbewerbsverletzung tatsächlich zu vermutende Wiederholungsgefahr (vgl. BGH v. 30.04.2014 – I ZR 170/10, GRUR 2014,1120 Rz. 30) auszuräumen, sind nicht ersichtlich. Die Beklagte hat insbesondere keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

2.
Ob der Unterlassungsantrag darüber hinaus nach § 3 Abs. 1 und 2 UWG (vgl. LG Düsseldorf, a. a. O. unter II. 4. der Entscheidungsgründe, Anlage K28, Bl 634 ff der eA) oder §§ 3, 5 UWG unter Irreführungsgesichtspunkten im Zusammenhang mit den von der Beklagten zur Bezeichnung des Forderungsgrundes gemachten Angaben oder § 7 UWG unter dem Gesichtspunkt unzumutbarer Belästigung im Zusammenhang mit der Widerrufsthematik und Geltendmachung einer unberechtigten Forderung (vgl. LG Düsseldorf, a. a. O. unter II. 3. der Entscheidungsgründe, Anlage K28, Bl 634 ff der eA) begründet ist, bedarf mit Blick auf den festgestellten Verstoß gem. § 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG vorliegend keiner Entscheidung.
Damit ist die zwischen den Parteien streitige Frage, ob durch die Verbraucher [redacted] und [redacted] ein wirksamer Widerruf erfolgt ist, welche die 1N Telecom unbeachtet gelassen hat, vorliegend nicht entscheidungserheblich, wobei vieles dafür spricht, dass das – mit Blick auf den nur eingeschränkten Informationsfluss zwischen Beklagter und 1N Telecom GmbH nach Beendigung jener Vertragsbeziehung durchaus nachvollziehbar – eher pauschale Bestreiten der Beklagten insoweit nicht ausreichend substantiiert ist (vgl. LG Düsseldorf, Urteil v. 19.9.2025, Az. 38 O 158/24, unter II. 3. der Entscheidungsgründe, Anlage K28, Bl 634 ff d.A.).

3.
Die Androhung gesetzlicher Ordnungsmittel gemäß Ziffer II. des Tenors findet ihre Grundlage in § 890 Abs. 1 ZPO.

4.
a)
Der Zuspruch der geltend gemachten Abmahnkosten gemäß Klageantrag zu Ziffer 3) in Höhe von 243,51 € beruht auf § 13 Abs. 3 UWG.

Der Klägerin steht nach § 13 Abs. 3 UWG der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der Personalkosten in Form einer Pauschale i. H. v. 243,50 € (204,63 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer i. H. v. 38,87 €) für seine – im Lichte der vorstehenden Ausführungen berechtigte – wettbewerbsrechtliche Abmahnung vom 13.06.2024 zu.

Die Kammer schätzt jenen Betrag gemäß §§ 287 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO auf Grundlage der in der als Anlage K6 vorgelegten Abmahnung vom 13.06.2024 (vgl. Bl. 29 ff. der eA) auf der dritten Seite enthaltenden Aufstellung (vgl. Bl. 31 der eA) über die üblicherweise für eine Abmahnung der Klägerin anfallenden Personalkosten, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird. Diese entsprechen mit einem Betrag von 204,63 € zzgl. USt. mindestens den einem Verband im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG üblicherweise bei der Abmahnung eines Wettbewerbsverstoßes durchschnittlich entstehenden Kosten Die Angemessenheit der beanspruchten Kostenpauschale ist nicht zu beanstanden. Die Wettbewerbszentrale verlangt insoweit üblicherweise 350,00 € zzgl. 7 % USt. Dieser Betrag wird für angemessen gehalten (vgl. Bornkamm/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, Rn. 132 zu § 13 UWG).

b)
Die Zinsnebenforderung in Gestalt von Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Abmahnkosten findet ihre Grundlage in §§ 291 Satz 1 und 2, 288 Abs 1 Satz 2 BGB, wobei es im Ausspruch zu Ziffer III. des Tenors statt fälschlich "Rechtshängikeit" korrekt 23.07.2026 lauten muss.

5.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

[redacted]

Handelsrichterin [redacted] und Handelsrichter [redacted] sind wegen beruflicher Termine ortsabwesend und gehindert zu unterschreiben. Die Signatur des Vorsitzenden erstreckt sich zugleich auf die Verhinderungsvermerke.